

## **Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin**

vom 13. August 2019 (Stand 1. Januar 2020)

---

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Januar 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin<sup>2</sup> als Beschluss:<sup>3</sup>

### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Dem Zentrum für Labormedizin wird das Grundstück C3789 in St.Gallen zu Eigentum übertragen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann weitere Grundstücke bezeichnen, die dem Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement bezeichnet die beschränkten dinglichen Rechte sowie die vor- und angemerkten Rechtsverhältnisse, die auf das Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Übertragung der Grundstücke erfolgt in Form einer Sacheinlage in das Dotationskapital des Zentrums für Labormedizin.

### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Gebäude werden unentgeltlich übertragen.

<sup>2</sup> Die Bewertung des Landes erfolgt zum Preis von Fr. 600.– je Quadratmeter.

---

1 ABl 2019, 492 ff.

2 sGS 320.22.

3 In Vollzug ab 1. Januar 2020.

## 320.221

<sup>3</sup> Investitionen in Grundstücke bis zu 3 Mio. Franken, die nach dem 1. Januar 2018 getätigt wurden, werden zu 90 Prozent der budgetierten Investitionskosten berücksichtigt.

*Ziff. 4*

<sup>1</sup> Der Aufwertungsgewinn, der im Zusammenhang mit der Übertragung der Grundstücke an das Zentrum für Labormedizin resultiert, wird dem freien Eigenkapital des Kantons zugewiesen.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2019-095	13.08.2019	01.01.2020

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
13.08.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-095